



SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST

P/VII/169 - 25.7.1952

Hinweise
auf den Inhalt:

BONN, Friedrich-Ebert-Allee 170
Fernsprecher 37654-59
Fernschreiber 039890

Rechtswissenschaftler und <u>Wehrbeitrag</u>	S. 1
Probleme Israels - Bericht aus Tel Aviv	S. 4
<u>Heinz Potthoff in der Hohen Behörde</u>	S. 5
Rücktritt Lukascheks als Zweckmanöver	S. 7

Die Gutachten zu den verfassungsrechtlichen Fragen eines deutschen Wehrbeitrages

H. E. Das Problem eines deutschen Wehrbeitrages hat nicht nur Fragen politischer Natur, sondern auch schwerwiegende verfassungsrechtliche Fragen aufgeworfen. Es geht dabei heute um zwei Hauptpunkte: Einmal darum, ob Generalvertrag und EVG-Vertrag, die eine rechtliche Einheit bilden, ohne vorherige Änderung des Grundgesetzes mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Sodann darum, ob bereits heute eine Normenkontrolle, d.h. die Prüfung der Vereinbarkeit der Vertragsbestimmungen mit dem Grundgesetz durch das Bundesverfassungsgericht vorgenommen werden kann. Zu beiden Fragen haben eine Reihe bekannter deutscher Rechtslehrer Gutachten im Sinne der 144 antragstellenden Bundestagsabgeordneten erstattet.

Zur materiellen Frage,

ob die in den Verträgen vorgesehene Regelung mit dem Grundgesetz vereinbar ist, hat der bekannte Göttinger Staatsrechtslehrer Prof. D. Dr. Rudolf S m e n d u. a. ausgeführt, eine indirekte Ableitung der Wehrhoheit aus gewissen Einzelbestimmungen des Grundgesetzes sei nicht möglich. Insbesondere setze die Bestimmung des Grundgesetzes über die Kriegsdienstverweigerung, Art. 4 Abs. 3 GG, die Wehrhoheit des Bundes ebenso wenig voraus, wie dies die in den Verfassungen von Berlin, Baden und Hessen enthaltenen Artikel über die Kriegsdienstverweigerung tun.

Da die Wehrhoheit im Grundgesetz nicht geregelt worden sei, müsse sie notfalls konstituiert werden. Das sei aber nur in Form einer Verfassungsänderung möglich. Der verfassungsändernde Charakter der mit den Verträgen beabsichtigten Regelung ergebe sich aus drei Zusammenhängen. Einmal stelle gerade für das Grundgesetz unseres Staatsfragments die Einbeziehung der Wehraufgabe eine Wesensänderung dar. Außerdem würden die Verträge sowohl unsere bundesstaatliche Ordnung (Verhältnis von Bund und Ländern),

wie das gesamte konstitutionelle Organisations-System verändern (Kommando-Gewalt und Oberbefehl in Beziehung zu Bundespräsident, Parlament und Bundeskanzler z.B.). Schließlich behandle Art.24 GG nur die Übertragung von Hoheitsrechten, könne aber nicht zur Neubegründung von Hoheitsrechten herangezogen werden. Die Bundesrepublik müsse vor einer Umgehung der Verfassung über Außenpolitik und völkerrechtliche Verträge besonders auf der Hut sein, nachdem seinerzeit die Weimarer Verfassung von den Artikeln 48 und 76 her aufgrund mangelnder Verfassungstreue aufgerollt worden sei.

Prof.Dr.Walter S c h ä t z e l , Direktor des Instituts für internationales Recht und Politik an der Universität Bonn, kommt in seinem Gutachten ebenfalls zu dem Ergebnis, daß die Durchführung der Verträge ohne vorherige Verfassungsänderung einen Verfassungsbruch darstellen würde. Er weist darauf hin, daß die Vertragsbestimmungen schwerwiegende Eingriffe in die Grund- und Staatsbürgerrechte vorsehen, die durch einfaches Gesetz nicht vorgenommen werden können. In ausführlichen Darlegungen wendet er sich gegen den Mißbrauch des Art.24 GG (Übertragung von Hoheitsrechten) zum Zwecke der Umgehung der für diese Verträge notwendigen Verfassungsänderung.

Darüber hinaus kommt Prof.Schätzel zu dem Ergebnis, daß der im Jahre 1949 gewählte Bundestag nicht zu Entscheidungen über diese Frage, die bei den damaligen Wahlen noch gar nicht zur Diskussion stand, befugt sei. Hinzu komme, daß bei Zugrundelegung der Stimmzahlen aus den Länderwahlen seit 1949 die heutigen Regierungsparteien im Bundestag in die Minderheit kommen würden.

Auch die Professoren Dr.Eberhard M e n z e l , Hamburg, und Dr.Herbert K r a u s , Göttingen, sind in ihren Gutachten der gleichen Auffassung, daß die Grundentscheidung über die Inanspruchnahme der Wehrhoheit nur im Wege der Verfassungsänderung getroffen werden kann. Prof.Kraus kommt nach eingehender Untersuchung auch des Art.24 GG zu dem Ergebnis, daß schon das Zustimmungsgesetz zu einem völkerrechtlichen Vertrag, dessen innerstaatliche Wirksamkeit eine Verfassungsänderung erfordert, nur mit verfassungsändernder Mehrheit erfolgen kann.

Die verfahrensrechtliche Frage,

ob eine Normenkontrolle, d.h. die Prüfung der Vereinbarkeit der Vertragsbestimmungen mit dem Grundgesetz nach Art.93, I Ziff.2 GG bereits vor Inkrafttreten der Verträge ausgeübt werden kann, ist von Prof. K r a u s bejaht worden. Müste mit der Normenkontrolle bis zum völkerrechtlichen Inkrafttreten der Verträge gewartet werden, wäre ihre völkerrechtliche Verbindlichkeit nicht mehr zu besitzigen. Sollte das Bundesverfassungsgericht hinterher die Unvereinbarkeit der Verträge mit dem Grundgesetz feststellen, müste die Bundesrepublik die Verträge entweder unter Bruch der Verfassung ausführen oder aber gar nicht ausführen und damit einen Vertragsbruch begehen. Bei Zustimmungsgesetzen zu völkerrechtlichen Verträgen sei die Normenkontrolle also vorbeugend auszuüben.

Prof.Dr.Walter S c h ä t z e l weist in seinem Gutachten u.a. auf den Unterschied hin, der zwischen einem gewöhnlichen Gesetzentwurf und einem Vertrags-Gesetzentwurf besteht. Der gewöhnliche Gesetzentwurf kann bei den Lesungen im Parlament immer noch

abgeändert werden. Der Vertrags-Geszentwurf kann nur als Ganzer angenommen oder abgelehnt werden, eine Änderung ist nach Unterzeichnung der Vertragstexte nicht mehr möglich. Der Inhalt des Gesetzes steht also von vornherein fest. Daher kann auch schon jetzt festgestellt werden, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist oder nicht.

Prof. Schätzel weist außerdem auf folgendes hin: Der Generalvertrag sieht ein Schiedsgericht vor, das u. a. die erstaunliche Befugnis hat, Urteile des Bundesverfassungsgerichts aufzuheben und selbst Gesetze zu erlassen. Würde das Bundesverfassungsgericht mit der Normenkontrolle bis zum Inkrafttreten der Verträge warten, könnte das Schiedsgericht einen Spruch des Bundesverfassungsgerichts aufheben.

Die Rechtsansicht der Antragsteller ist weiter durch ein Gutachten des international bekannten Prozeßrechtlers Prof. Dr. Leo Rosenberg in München unterstützt worden. Nach eingehenden rechtsvergleichenden Betrachtungen bejaht Prof. Rosenberg ebenfalls die Zulässigkeit einer vorbeugenden Normenkontrolle. Der schon erwähnte Hamburger Prof. Dr. Menzel kommt aus völker- und staatsrechtlichen Erwägungen heraus zum gleichen Ergebnis.

Die Tatsache, daß namhafteste deutsche Rechtslehrer, teilweise entschieden konservativer Prägung, es für ihre Pflicht gehalten haben, klar und unmißverständlich auszusprechen, daß sie in dem Versuch der Regierung Adenauer, den Generalvertrag und den ZVG-Vertrag ohne vorherige Verfassungsänderung in Kraft zu setzen, einen Verfassungsbruch sehen, verdient gewiß allergrößte Beachtung. Sie allein schon widerlegt alle jene Diffamierungsversuche, die den Antrag der 144 Bundestagsabgeordneten auf Feststellung der Vereinbarkeit der Verträge mit dem Grundgesetz zu einer Obstruktionsmaßnahme gegen die Verträge herabwürdigen wollen. Die Gutachten machen noch einmal deutlich, daß es der antragstellenden Minderheit des Bundestages nicht darauf ankommt, die Verträge zu "torpedieren", sondern daß es heute darum geht, ob es der Bundesregierung gelingt, sich mit diesen Verträgen über die verfassungsmäßige Ordnung hinwegzusetzen.

+ + +

"Europäisierung der Saar"

Von maßgebender sozialdemokratischer Seite wird erklärt:

Im Mittelpunkt der Beratungen der Pariser Außenminister-Konferenz hat ein Punkt gestanden, den die Tagesordnung nicht vorsah: Die Saarfrage.

Als Folge der Pariser Konferenz sind neue deutsch-französische Beratungen über den künftigen Status der Saar vorgesehen. Ihr offen erklärter Zweck ist es, eine für alle Teile annehmbare Form der "Europäisierung der Saar" zu finden. Diese Verhandlungen sollen bis zum 15. September beendet sein.

Mit der Übernahme dieser französischen Formel durch die Bundesregierung erhöht sich die schon durch ihre bisherige Saarpolitik entstandene Gefahr, daß an der Saar eine Regelung angestrebt und von der französischen wie von der deutschen Regierung gebilligt wird, die entscheidende Tatsachen des endgültigen, erst in einem Friedensvertrag zu regelnden Saar-Status vorwegnimmt. Grundsätzliche Zustimmung zur Europäisierung der Saar (der Kanzler hat nach den vorliegenden Berichten nur um eine genaue Präzisierung des Territoriums, welches durch den Begriff "Europäisches Saargebiet" umschrieben wird) bedeutet grundsätzliche Aufgabe des Anspruches, daß bei allen künftigen Verhandlungen von der Tatsache der politischen Zugehörigkeit des Saargebietes zu Deutschland auszugehen ist.

Die Bundesregierung muß, wie es der kürzlich eingebrachte sozialdemokratische Antrag im Bundestag verlangt, die Beschwerden über die undemokratischen Verhältnisse an der Saar auf der September-Tagung des Minister-Ausschusses des Europa-Rates vor der breitesten Weltöffentlichkeit zur Sprache bringen. Es ist unter keinen Umständen zulässig, den Versuch zu machen, vorher durch eine intime Absprache von Kabinett zu Kabinett die Saarfrage sozusagen unter der Hand "lösen" zu wollen.

Die Bundesregierung hat sich durch ihr bisheriges Verhalten in der Saarfrage des Rechtes auf ein derartig selbständiges Vorgehen begeben. Die Sozialdemokratische Partei und breitere Schichten der Bevölkerung begegnen ihr gerade in dieser Frage mit äußerstem Mißtrauen.

In den Fragen der offiziellen Tagesordnung der Konferenz, die sich auf die Wahl des Sitzes der wichtigsten Schuman-Plan-Behörden und die Möglichkeit bezogen, die Versammlung der Montan-Union zum Ausgangspunkt für ein Parlament der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft zu machen, hat man sich mit unverbindlichen Provisoren - Luxemburg bzw. Straßburg - und einen Vertagungsbeschluß begnügt. Endgültig geeinigt hat man sich lediglich über die Mitglieder der Hohen Behörde.

+ + +

Sozial-wirtschaftliche Probleme Israels

I.

Einwanderer-Strom aus allen Ländern

S.-Tel Aviv, im Juli

Die Probleme des Staates Israel sind nicht mit normalen Maßstäben zu messen. Sie gehen weit über das hinaus, was die Geschichte der jüngeren Zeit jemals an Aufgaben an ein Staatswesen gestellt hat. Seit den Gründungstagen, im März 1948, sind zu den 660000 ansässigen Juden, die zu drei Vierteln in den Städten Tel Aviv, Haifa und Jerusalem lebten, bis jetzt noch einmal so viel hinzugewandert. Sie strömen aus allen Ländern der Erde zusammen und stellen so ein buntes, unübersehbares Gemisch von Lebensweisen, Sprachen und beruflichen Kenntnissen dar.

Dabei haben die europäischen Juden noch die relativ besten Chancen, weil sie meistens einen Beruf beherrschen und ihnen die westlichen Lebensgewohnheiten zu eigen sind. Die Zuwanderer aus den asiatischen und arabischen Staaten stehen dagegen mit ihren orientalischen Lebensgewohnheiten und dem Fehlen beruflicher Kenntnisse vor sehr großen Schwierigkeiten. Da aber ihr Anteil an der Einwanderungsquote ständig im Steigen begriffen ist, - heute umfaßt er zwei Drittel, - ist ein Absinken des Leistungsniveaus im Aufbautempo unvermeidbar. Daran wird sich auch in naher Zukunft nicht viel ändern. Aus dem westlichen Europa kommen nur noch wenige Einwanderer. Die Länder des Ostblockes, in denen noch ca. 1 Mio Juden leben, stellen nur im geringen Maße Auswanderungsgenehmigungen aus. Dagegen sind im mittleren Osten, den Ländern der arabischen Liga und in Afrika, noch 750000 auswanderungslustig und im Aufbruch.

Das Durchgangslager, ein fester Bestandteil im Flüchtlingsschicksal, ist auch in Israel die erste Station zur Erledigung der Gesundheitskontrolle und der Einbürgerungsformalitäten. Die Regierung, die alle Kosten, auch die der Anreise trägt, weil die Auswanderer selten mehr mitnehmen dürfen als sie tragen können, muß durchschnittlich pro Person 2800 israel.Pfund dafür aufbringen. Lenkungsausschüsse steuern von den Durchgangslagern aus nach einem Prozent-

schlüssel - Jerusalem mindestens zehn Prozent, der Norden, die Täler Galiläas mindestens 25 Prozent und die Wüste Negev im Süden mit mindestens 20 Prozent - die Besiedlung des Landes, da die Küstengebiete inzwischen überbevölkert sind.

In den Ansiedlungsgebieten hat man "Schikunim" (Behelfssiedlungen für Neueinwanderer) aus Wellblechbaracken und Zelten in der Nähe fester Städte und Ortschaften errichtet. Sie beherbergen zur Zeit 250000 Menschen, also jeden fünften Einwohner Israels. Im Durchschnitt vergehen drei Jahre, ehe die Übersiedlung in eine feste und ständige Wohnung möglich ist und damit wird der wichtigste Abschnitt für den Einwanderer erreicht. In diesen Behelfssiedlungen stellt sich nun als schwierigstes Problem die unvollständige oder gänzlich fehlende Berufsausbildung. Die Regierung versucht in sechsmonatigen Schnellkursen eine gewisse Bildungsgrundlage zu schaffen, da es ja nicht nur an handwerklichen Fertigkeiten oder an die Gewöhnung an Arbeit überhaupt, sondern vielfach auch an den Kenntnissen zivilisierter Lebensgewohnheiten fehlt.

Erschwert wird diese Aufgabe nicht nur durch den Mangel an Lehrern, sondern auch wegen der Vielzahl der Nationalitäten der Einwanderer und damit auch wegen der Vielzahl ihrer Sprachen, ganz abgesehen von den kultischen und religiösen Eigenarten.

(Ein zweiter kurzer Beitrag folgt)
+ + +

Heinz Potthoff

(sp) Heinz Potthoff kam als Sechzehnjähriger zu den Gewerkschaften, als deren Vertreter er künftig der Hohen Behörde des Schuman-Plans angehören wird. Er hat acht Jahre lang als Metallarbeiter das Leben der Menschen von Grund auf kennengelernt, deren Sprecher er in erster Linie auf seinem neuen Posten sein soll. Das ist eine vorzügliche, auf der menschlichen Erfahrung beruhende Grundlage seiner kommenden Arbeit, kaum weniger wertvoll als das Fundament fachlicher Eignung und Bewährung.

Die Grundlagen seines umfassenden Wissens hat sich Heinz Potthoff

in harter Arbeit erwerben müssen. Schon das Abitur hat er durch Selbststudium bestanden und während der Universitätsjahre in Köln, Frankfurt a.M. und Zürich war er Werkstudent. In Zürich promovierte er 1936 - er ist 1904 in Bielefeld als Sohn eines Handwerkers geboren - um dann mehrere Jahre in der Wirtschaft, in erster Linie in der eisenverarbeitenden und in der Leichtmetall-Industrie, tätig zu sein.

Nach Ende des Krieges wurde Potthoff 1945 leitender Direktor eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens, bis er 1946 als Ministerialdirektor in das Wirtschaftsministerium von Nordrhein-Westfalen berufen wurde. Am 13. Januar 1950 ernannte ihn die Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesvorstandes des DGB zum stellvertretenden deutschen Mitglied der Internationalen Ruhrbehörde, deren einziger deutscher Vertreter er im November 1951 nach dem Rücktritt von Vizekanzler Blücher blieb. Im Rahmen der seiner Position gegebenen Möglichkeiten hat er gegen heftige internationale Widerstände unermüdlich und oft erfolgreich die deutschen Interessen bei der Hauptaufgabe der Ruhrbehörde, der Kohlenverteilung, wahrgenommen. "Das Kardinalproblem der Kohlenwirtschaft ist und bleibt eine Steigerung der Steinkohlenförderung durch Investitionen für die Modernisierung der Schachtanlagen" hat er im November 1951 festgestellt. Sicher wird er auch auf seinem neuen Arbeitsfeld seine ganze Kraft daran setzen, die Schlußfolgerungen aus dieser Erkenntnis zu verwirklichen.

Potthoff, der Mitglied der SPD ist, ist ein Mann von einer auf fundiertem Wissen und großer praktischer Erfahrung beruhenden Selbstsicherheit. In seiner äußeren Art, sich zu geben, wirkt er zurückhaltend, fast bescheiden. Es spricht alles dafür, daß er sich in dem internationalen Gremium, dem er künftig angehören wird, schnell die für eine erfolgreiche Arbeit erforderliche Achtung und Anerkennung erwerben wird.

+ + +

Koalition braucht Sündenbock

(sp) Die Hintergründe der nun spätestens für Ende August / Anfang September zu erwartenden Entlassung des Vertriebenenministers Lukaschek sind bekannt. Kabinett und Koalition suchen einen Mann, dem sie vor der Öffentlichkeit die Schuld an dem Versagen der Regierung in der Vertriebenenpolitik geben können. Lukaschek hat für diese Politik zwar nach außen hin die Verantwortung getragen, aber er hat sie nicht gemacht, das waren im Grunde der Finanzminister und der Bundeskanzler. Aber wer weiß das schon? denkt man in der Koalition. Die Stimmen der Flüchtlinge, die über die beschlossene Form des Lastenausgleichs verbittert sind, sollen zurückgewonnen werden und so opfert die Regierung für diese Wahlspekulation den Vertriebenen-Minister.

Abgesehen davon, daß die Heimatvertriebenen dieses Spiel schon durchschaut hatten, bevor der Unfall Dr. Kathers im Bundestag unverbindlich honoriert wurde, ist es für die Regierung bezeichnend, welcher Mittel sie sich bedient, um die Mißerfolge ihrer Politik zu verdecken. Dem entsprechen auch die Methoden, mit denen der "Rücktritt" Lukascheks erzwungen werden soll. Sie waren selbst der von ihrem Kanzler doch einiges gewöhnten CDU zu viel und auch der "Rheinische Merkur", sonst stets bereit, des Kanzlers Methoden als vorbildlich zu erklären, konnte diesmal dem Palais Schaumburg nicht folgen. Des Kanzlers Hofblatt erinnerte auch daran, daß Dr. Linus Kather "sich vor Gericht zittieren ließ, weil er sich weigerte, die Soforthilfeabgabe für seine rechtzeitig ins Altreich verlagerten (durchaus nicht unbeträchtlichen) Vermögenswerte zu zahlen". Zu Herrn Dr. Kather wird ja spätestens im September noch einiges mehr zu sagen sein. Ob nun Kather der Nachfolger Lukascheks wird, was jetzt selbst die in ihren Mitteln recht großzügigen Wahlstrategen der Koalition nicht mehr wollen oder ob ein anderer Mann das Vertriebenenministerium übernimmt, ist eine sekundäre Frage.

Der Wunsch und die Methode, den Rücktritt des Ministers Lukaschek zu erzwingen, ist nicht nur für die Heimatvertriebenen interessant. Die Wähler von 1953 werden aber noch ganz andere Versuche der heutigen Koalition erleben, die Verantwortung für die eigene Politik von sich abzuwälzen. Der "Rheinische Merkur" hat vollkommen Recht, wenn er schreibt, jeder kleine Beamte könne sich am Exempel Lukascheks ausrechnen, wie die gegenwärtige Regierung zu den Männern steht, die ihr nach besten Kräften dienen.

Verantwortlich: Peter Raunau